

Ausfertigung



AMTSGERICHT TIRSCHENREUTH

95643 Tirschenreuth, Mähringer Str. 10
Tel.: 09631/726148 od. 09631/726-0 Fax: 09631/726126
Postbank Nürnberg Kto.Nr. 2623-853 BLZ 760 100 85
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

Az.: 1 C 0068/06

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

-Klägerin-

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Glenk Robert
Bamberger Straße 20, 91301 Forchheim

gegen

-Beklagte-

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thamm Alexander

wegen FORDERUNG

- 2 -

erläßt das Amtsgericht Tirschenreuth durch den Direktor des Amtsgerichts Gollinger aufgrund mündlicher Verhandlung vom 07.02.2007 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin und Widerbeklagte verurteilt, an die Beklagte und Widerklägerin 123,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 30.12.2005 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 600,-- EUR abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.907,-- EUR für die Klage, auf 123,-- EUR für die Widerklage.

Tatbestand:

Die Klägerin beansprucht von der Beklagten die Vergütung für Werbeanzeigen in der Informationsbroschüre " ". Die Beklagte macht mit der Widerklage den Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten geltend.

- 3 -

gungen der Klägerin zugrunde gelegt worden seien. Der Anzeigen-
grundpreis habe pro Auflage 379,-- EUR zzgl. Mehrwertsteuer zzgl.
einmaliger Lithokosten von 128,-- EUR betragen. Der Anzeigenver-
trag sei unkündbar auf ein Jahr abgeschlossen worden, pro Ver-
tragsjahr seien 4 Auflagen vereinbart gewesen.

Im Rahmen der Vertragsanbahnung habe vor dem Vertragsschluss zu-
nächst die Zeugin Wiesheier, eine Mitarbeiterin der Klägerin, bei
der Beklagten angerufen und mit dem Zeugen gesprochen.
Hierbei sei nicht vorgespiegelt worden, dass die Klägerin mit der
Beklagten bereits in Geschäftsbeziehung stehe und es lediglich
um die Verlängerung eines bestehenden Anzeigenvertrages gehe. Die
Zeugin Wiesheier habe auch nicht erklärt, dass die Anzeige nur
ein einziges Mal zu einem Sonderpreis erscheine und dass die
Hefte ausschließlich in Erbdorf und näherer Umgebung verteilt
würden. Der Geschäftsführer der Klägerin sei dann selbst in
den Geschäftsräumen der Beklagten gewesen und habe den Vertrag
im Einzelnen mit dem Zeugen durchgesprochen. Der Zeuge
habe genügend Zeit gehabt, den Anzeigentext in aller Ruhe
durchzulesen, und habe dann den Anzeigenvertrag unterzeichnet.

Die Beklagte habe mit Schreiben vom 14.03.2005 den Anzeigenver-
trag widerrufen und um Übersendung der Werbevorlage gebeten. Die
Klägerin habe daraufhin am 15.03.2005 den Korrekturabzug an die
Beklagte übersandt und um Überprüfung und Druckfreigabe gebeten
mit dem Hinweis, dass eventuelle Änderungen innerhalb von 8 Tagen
schriftlich vorliegen müssten. Mit Schreiben vom 16.03.2005 habe
die Klägerin der Beklagten auch mitgeteilt, dass eine Vertrags-
laufzeit von einem Jahr vereinbart sei und einer vorzeitigen
Beendigung des Vertrags nicht zugestimmt werde. Eine Rückmeldung
der Beklagten sei nicht erfolgt.

- 4 -

Die Klägerin habe deswegen mit Rechnung vom 07.04.2005 ihre Vergütung in Höhe von 588,12 EUR zur Zahlung fällig gestellt. Die Klägerin habe darüber hinaus entsprechend ihrem vertraglichen Vergütungsanspruch mit Rechnungen vom 28.09.2005, vom 21.02.2006 und vom 23.06.2006 jeweils weitere 439,64 EUR zur Zahlung fällig gestellt. Zahlung sei nicht erfolgt.

Die von der Beklagten erstmals mit Schreiben vom 15.12.2005 erklärte Anfechtung wäre verspätet, da diese hätte unverzüglich erfolgen müssen.

Durch die vorgerichtliche Korrespondenz seien Mahnkosten in Höhe von 10,-- EUR entstanden, der Zinsanspruch der Klägerin ergebe sich aus Verzug.

Die Klägerin stellt deswegen folgenden Antrag:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.907,04 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB

aus 588,12 EUR seit dem 07.05.2005

aus weiteren 439,64 EUR seit dem 28.10.2005

aus weiteren 439,64 EUR seit dem 23.03.2006

aus weiteren 439,64 EUR seit dem 23.07.2006

sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,-- EUR zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, es sei zwar richtig, dass der Zeuge , Mitarbeiter der Beklagten, am 09.03.2005 den Anzeigenvertrag unterzeichnet habe. Zuvor habe jedoch eine Mitarbeiterin

- 5 -

der Klägerin bei ihm angerufen und dabei vorgegeben, dass ihr Unternehmen bereits mit der Beklagten in Geschäftsbeziehungen stehe. Sie habe weiter erklärt, dass die Anzeige aufgrund der Verlängerung des Auftrages nur ein einziges Mal erscheine zu einem Sonderpreis von 379,-- EUR und dass die Hefte ausschließlich in Erbdorf und näherer Umgebung verteilt würden. Nachdem die Beklagte - wie dem Zeugen _____ bekannt war - tatsächlich in zahlreichen örtlichen Publikationen Werbung machte, sei dann vereinbart worden, dass ein Mitarbeiter vorbeikomme. Tatsächlich sei dann auch am 09.03.2005 ein Mitarbeiter erschienen, der es allerdings sehr eilig hatte. Der Zeuge _____ habe den Anzeigenvertrag unterzeichnet, ohne ihn in Einzelheiten durchzulesen in der Meinung, es handle sich um einen Vertrag mit einem Verlag, mit dem die Beklagte bereits in Geschäftsbeziehungen stehe.

Erst bei genauer Durchsicht des Vertrages am 14.03.2005 habe der Zeuge _____ festgestellt, dass mit der Klägerin noch kein Vertragsverhältnis bestanden habe und dass der Vertrag eine wesentlich höhere Zahlungsverpflichtung enthielt, als ihm zugesagt war. Dementsprechend fertigte der Zeuge _____ für die Beklagte sofort das Widerrufsschreiben vom 14.03.2005. Nach Übersendung eines Korrekturabzugs habe die Beklagte festgestellt, dass es sich um eine Anzeige handelte, welche die Beklagte in einigen regionalen Blättern in Erbdorf tatsächlich in Auftrag gegeben hatte, aus welchen sie von der Klägerin herauskopiert worden war. Der Zeuge _____ habe auf dem Korrekturabzug den Genehmigungsvermerk gestrichen und mitgeteilt, dass er auf der Kündigung bestehe, anschließend den Korrekturabzug an die Beklagte zurückgefaxt.

Die Beklagte habe dann mit Schreiben vom 15.12.2005 berechtigterweise Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt, weil von der Beklagten vorgespiegelt worden sei, dass es sich um die Verlängerung eines bestehenden Anzeigenvertrages handelte und dass die Anzeige nur ein einziges Mal erscheine in Heften, die

- 6 -

ausschließlich in Erbdorf und näherer Umgebung verteilt würden. Tatsächlich sei das Verteilungsgebiet in der Umgebung von Bayreuth, Hof und Pegnitz, nicht jedoch in Erbdorf.

Soweit sich die Beklagte auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufe, seien diese als überraschende Klauseln unwirksam.

Die Beklagte habe schließlich zur außergerichtlichen Auseinandersetzung mit der Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten eingeschaltet und diesem eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 1.907,04 in Höhe von 106,45 EUR erstattet. Zzgl. der Umsatzsteuer ergebe sich hieraus ein Erstattungsbetrag von 123,48 EUR, der mit Widerklage geltend gemacht werde.

Die Beklagte und Widerklägerin stellt deswegen folgenden Widerklageantrag:

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 123,48 EUR zzgl. 8 Prozentpunkte Zinsen über den Basiszinssatz seit dem 30.12.2005 zu bezahlen.

Die Klägerin und Widerbeklagte beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin beruft sich insoweit auf den bereits vorgelegten Sachvortrag.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen, bei Gericht eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen und insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die zulässige Klage nicht begründet, die Widerklage erweist sich als begründet.

1. Die Klägerin kann gegenüber der Beklagten keinen Vergütungsanspruch geltend machen, weil die Beklagte den Anzeigenvertrag vom 09.03.2005 wirksam sowohl nach § 119 I BGB wie auch nach § 123 I BGB angefochten hat.

Der Zeuge [Name] der den Anzeigenvertrag als Vertreter der Beklagten unterzeichnet hat, hat glaubhaft angegeben, dass er bereits einige Zeit vor der Vertragsunterzeichnung von der Zeugin Wiesheier angerufen wurde und diese dabei erwähnte, sie "hätte mal wieder Werbung", sie hätte deswegen doch schon mit dem Zeugen [Name] gesprochen. Die Zeugin habe auch geäußert, das Werbeinserat würde 480,-- EUR kosten, was dem Zeugen [Name] jedoch zu teuer gewesen sei. Daraufhin sei vereinbart worden, dass die Zeugin [Name] dem Zeugen [Name] Unterlagen zuschicken würde. Er - der Zeuge [Name] - habe deswegen den Eindruck gehabt, es handle sich um eine Zeitschrift, bei welcher er bereits Werbung geschaltet habe, es ginge lediglich um die Verlängerung einer Werbeanzeige.

Etwa 14 Tage später sei dann ein Vertreter der Klägerin zu seinen Geschäftsräumen gekommen, als er - der Zeuge [Name] - ziemlich in Eile gewesen sei, und habe geäußert, er käme von [Name] und müsste mit dem Zeugen [Name] wegen [Name]

- 8 -

der Anzeige sprechen. Auf den Einwand des Zeugen , er hätte jetzt keine Zeit, habe der Vertreter geäußert, er sei jetzt gerade in der Region und könne nicht nochmal wiederkommen. Hierauf habe sich der Zeuge hinreißen lassen, am Gartenzaun seines Anwesens den Anzeigenvertrag zu unterschreiben, ohne ihn weiter durchzulesen. Der Vertreter habe hierbei auch keine Werbevorgabe oder Druckvorgabe verlangt, weswegen ihm nicht bewusst gewesen sei, dass er einen neuen Vertrag über Werbeanzeigen abschließe. Zu einem Neuabschluss wäre er keinesfalls bereit gewesen, wenn die Zeugin geäußert hätte, dass die Beklagte in ihrer Zeitschrift bisher keine Werbung gemacht hatte.

Die Zeugin hat zu dem betreffenden Telefongespräch mit dem Zeugen lediglich angegeben, sie könne sich nicht genau daran erinnern, weil sie tagtäglich sehr zahlreiche Telefongespräche mit Kunden führe. Sie erwähnte allerdings durchaus, dass sie bei Werbegesprächen den Kunden regelmäßig eine halbseitige Anzeige zu einem Normalpreis von 725,- EUR anbiete, der auf 480,- EUR herabgesetzt werden könnte. Sie gab auch an, dass sie bei ihren Werbegesprächen jeweils den Firmenchef verlange unter Hinweis "wegen der Werbung".

Das Gericht schließt hieraus, dass das Anzeigengeschäft der Klägerin von vornherein auf eine Leichtfertigkeit ihrer Kunden bei der Vertragsunterzeichnung aufbaut. Im konkreten Fall wurde der Zeuge offensichtlich vom Inhaber der Klägerin überrumpelt und in Zeitnot zur Unterschrift gedrängt, nachdem die Zeugin Wiesheier zuvor den Eindruck erweckt hatte, es ging bei den Vertragsgesprächen mit dem Zeugen lediglich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung.

- 9 -

Insoweit fällt auch bereits in dem Vertragsformular der Klägerin auf, dass im Kleingedruckten ganz unten ausdrücklich erwähnt ist "der Auftraggeber bestätige, dass der Außendienstmitarbeiter nicht davon gesprochen hat, für die Gemeinde/Stadt/Ort des Auftraggebers oder dergleichen tätig zu sein, und nicht äußerte, dass in der Broschüre nur Kunden geworben werden, die im Landkreis/Stadt/Ort des Auftraggebers ansässig sind bzw. dass die Verteilung der Broschüre ausschließlich im Landkreis/Stadt/Ort des Auftraggebers erfolgt". Hieraus ist zu schließen, dass die Klägerin ihren Anzeigenvertrag in der Fassung bereits auf die zahlreich ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen zu Werbeanzeigenverträgen ausgerichtet hat, was den Eindurck verstärkt, dass schon durch die Fassung des Vertrags den aufgrund der Geschäftsmethoden der Klägerin zu erwartenden Einwänden der Auftraggeber entgegen gewirkt werden muss.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass der Zeuge den Werbeanzeigenvertrag unterschrieben hat im Irrtum darüber, dass es sich um den Neuabschluss eines solchen Vertrags handelte, und im Irrtum darüber, dass nicht nur eine Auflage zu einem Preis von 379,-- EUR, sondern insgesamt 4 Auflagen vereinbart wurden. Dieser Irrtum des Zeugen ist nach Auffassung des Gerichts von der Klägerin auch durch arglistige Täuschung bewirkt worden.

Die Beklagte war deswegen zur Anfechtung des Vertrags berechtigt und hat diesen auch wirksam angefochten. Nach Auffassung des Gerichts ist bereits in der "Widerrufserklärung" des Zeugen vom 14.03.2005 eine unverzügliche Anfechtung des Vertrags zu sehen. Im Übrigen ist auch die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 15.12.2005 erklärte Anfechtung jedenfalls fristgemäß nach § 124 I, II BGB.

- 10 -

2. Im Gegenzug war die Beklagte berechtigt, zur Abwehr der klägerischen Ansprüche ihren Prozessbevollmächtigten einzuschalten, weswegen ihr die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche, die in der Höhe nicht bestritten sind, begründet zustehen.

3. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird deswegen die Klage als unbegründet abgewiesen.

Auf die Widerklage wird die Klägerin und Widerbeklagte verurteilt, an die Beklagte und Widerklägerin 123,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 30.12.2005 zu bezahlen.

II.

Kosten: § 91 I ZPO.

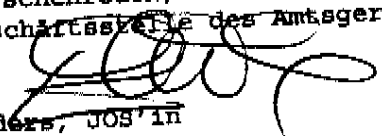
III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gollinger
Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt:
Tirschenreuth, den 26.02.2007
Geschäftsstelle des Amtsgerichts


Enders, JOS in
Urkundsbeamtin